

Besprechung / Comptes rendus

Kommentar zum Bundesgesetz vom 5. Oktober 2001 über den Schutz von Design (Designgesetz DesG)

ROBERT MIRKO STUTZ / STEFPAN BEUTLER / MURIEL KÜNZI

Stämpfli Verlag AG, Bern 2006, LXXI + 1400 Seiten, CHF 398.–, EUR 264.–,

ISBN 3-7272-2523-8

Das Muster- und Modellgesetz vom 30. März 1900 (MMG) wurde am 1. Juli 2002 nach über hundertjährigem Bestehen vom Designgesetz vom 5. Oktober 2001 (DesG) abgelöst. Das DesG versucht, den in den letzten hundert Jahren grundlegend geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der gesteigerten Bedeutung des Designs gerecht zu werden.

Im Teil A erläutern die Autoren Entstehungsgeschichte und Anwendungsbereich des DesG. Anliegen der Revision sei der Ausbau des Designschutzes. Dies erfolge einerseits durch eine Verlängerung der Schutzdauer auf 25 Jahre und andererseits durch Ausdehnung des Schutzzumfangs, indem der Schutz nicht auf das Verbot der sklavischen Nachahmung beschränkt bleiben solle. Schliesslich betonen die Autoren in Bezug auf das Verhältnis des DesG zu anderen Immaterialgüterrechtsgesetzen, dass keine Hierarchie und damit kein Vorrang bestünde, denn dies würde eine Wertung hinsichtlich Qualität oder Wichtigkeit der unterschiedlichen kreativen Leistungen erforderlich machen.

Im Teil B wird jede einzelne Bestimmung des DesG kommentiert. Dabei werden in einem allgemeinen Teil einleitende Bemerkungen zur Norm, zum Vergleich mit dem MMG und den übrigen Immaterialgüterrechtsgesetzen sowie punktuell zu den internationalen Abkommen gemacht. Im besonderen Teil werden dann die einzelnen Tatbestandselemente beleuchtet. In Bezug auf die einzelnen Gesetzesartikel sind folgende hervorzuheben:

In Art. 1 DesG (Schutzgegenstand) wurde auf die gewerbliche Reproduzierbarkeit verzichtet. Die Autoren begrüssen dies zu Recht, da nun auch Unikate, welche sich nicht zur seriellen Reproduktion eignen oder nicht dafür gedacht sind, vom Designschutz profitieren. In Bezug auf die Schutzvoraussetzungen (Art. 2 DesG) wird zuerst die Rechtsprechung zum MMG eingehend wiedergegeben. Danach bejahen die Autoren die Kumulation von Neuheit und Eigenart: Diese verletze Art. 25 des TRIPS-Abkommens («designs that are new or original») dann nicht, wenn die Kumulation zu keiner qualitativ-wertenden Beurteilung des Designs führe. Schliesslich relativieren die Autoren die weltweite Neuheitsprüfung, indem nur Sachverhalte berücksichtigt werden dürfen, welche den in der Schweiz beteiligten Verkehrskreisen haben bekannt sein können. In Bezug auf das Arbeitnehmerdesign (Art. 332 OR) erläutern die Autoren die Unterschiede zwischen dem Dienst- bzw. Aufgabendesign (in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit und in Erfüllung der vertraglichen Pflichten geschaffen, Abs. 1), dem Vorbehalts- bzw. Gelegenheitsdesign (in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit aber nicht in Erfüllung der vertraglichen Pflichten geschaffen, Abs. 2) sowie dem freien Design (ausserhalb der dienstlichen Tätigkeit geschaffen, Art. 332 OR e contrario). Weiter haben die Autoren Art. 8 DesG (Schutzbereich) viel Beachtung geschenkt: Zuerst wird die Rechtsprechung zum MMG zusammengefasst. Danach werden die diesbezüglichen Lehrmeinungen verglichen und gewürdigt. Weiter sprechen sich die Autoren für den abstrakten Formenschutz und damit gegen das Spezialitätsprinzip aus: Das Spezialitätsprinzip sei kein genereller, dem gesamten Immaterialgüterrecht immanenter Grundsatz. Die Beschränkung des Schutzes auf einzelne Warenkategorien sei von einer zu erheblichen Tragweite, als dass sich eine solche ohne gesetzliche Grundlage konstruieren liesse. Diese Argumentation überzeugt, kommt doch der Locarno-Klassifikation gemäss Art. 2 Abs. 1 lediglich «verwaltungsmässige Bedeutung» zu, sofern ihr nicht ein Mitgliedstaat eine andere Bedeutung «hinsichtlich der Art und des Umfangs des Schutzes» zuspricht. Gesetz, Botschaft und Materialien äussern sich in der Tat nirgends zu einer «anderen Bedeutung» hinsichtlich Schutzzumfang. In Bezug auf die Wirkungen des Designs

(Art. 9 DesG) sprechen sich die Autoren für ein Zitierrecht aus, zumal dabei nicht die gestalterische Leistung eines Designers als Selbstzweck übernommen werde. Weiter sprechen sich die Autoren für die internationale Erschöpfung aus: Das Designrecht habe mehr Berührungspunkte zum Urheber- als zum Patentrecht. Dementsprechend bestehe ein grosses Interesse, die Frage der Erschöpfung im Design- und Urheberrecht übereinstimmend zu beantworten. Als Folge der internationalen Erschöpfung könne der Schutzrechtsinhaber Parallelimporte gestützt auf sein Immaterialgüterrecht nicht verbieten, da er mit der rechtmässigen Inverkehrsetzung seiner Waren im Ausland seine diesbezüglichen Exklusivitätsrechte erschöpft habe. Schliesslich erläutern die Autoren im Zusammenhang mit der Leistungsklage (Art. 35 DesG) die Klagebefugnis des Lizenznehmers, die weder im Urheber-, Marken-, Patent- noch im Lauterkeitsrecht ausdrücklich geregelt ist. Das neu eingeführte Klagerecht des Lizenznehmers sei dispositiver Natur, zumal die gesetzliche Regelung durch vertragliche Abmachung abgeändert werden könne.

Aufgrund der gemäss Einschätzung der Autoren wachsenden Bedeutung der Internationalität des Designschutzes wird im Teil C die EU-Gesetzgebung (Richtlinie 98/71/ EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den Schutz von Mustern und Modellen [EU-MRL] sowie die Verordnung [EG] Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster [EU-MVO]) sowie das Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung der gewerblichen Muster und Modelle (HMA) vom 28. November 1960 eingehend analysiert. Die Autoren durchleuchten diese Erlasse wiederum materiell-rechtlich sowie in Bezug auf die Verfahrensabläufe gründlich und stellen sie einander sowie dem DesG gegenüber.

Weiter enthält das Werk eine äusserst nützliche tabellarische Übersicht von Entscheidungen schweizerischer Behörden zum Schutz von zwei- und dreidimensionalen Formgebungen (Design-, Formmarken-, Urheberrechts-, Patent- und Ausstattungsschutz), geordnet nach Name, Norm, Instanz/Datum und Fundort. Abschliessend sind in den Anhängen einige der wichtigsten Erlasse und internationale Abkommen in den aktuell geltenden Fassungen wiedergegeben.

Zusammenfassend und würdigend kann festgehalten werden, dass es den Autoren gelungen ist, ein Werk zu schaffen, welches die einzelnen Gesetzesbestimmungen auf eindrückliche Weise analysiert und erläutert, ohne dabei gleichzeitig den gesamtheitlichen Überblick zu verlieren: Jede Bestimmung wird einerseits anhand von Gesetz und Materialien untersucht und andererseits mit den international relevanten Regelwerken verglichen. Schliesslich wird die im Designrecht eher spärlich vorhandene Rechtsprechung eindrücklich zusammengefasst und ausgewertet. Aus diesen Gründen wird kein schweizerischer Immaterialgüterrechtler auf dieses umfassende Werk verzichten können: Es dürfte sowohl für den Praktiker als auch für die Gerichte ein unentbehrliches Werk werden.

Bernard Volken, Rechtsanwalt, Bern